

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) wird verordnet:

Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Wiesbaden (Taxitarifverordnung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten innerhalb des Pflichtfahrbereichs im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG für die Beförderung von Personen mit Taxen von Unternehmen, die in der Landeshauptstadt Wiesbaden ihren Betriebssitz haben.

(2) Der Pflichtfahrbereich umfasst das Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden.

§ 2

Allgemeine Vorschriften zu den Beförderungsentgelten

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Entgelt für etwaige Wartezeiten sowie den Zuschlägen.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte (Tarife) sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(3) Die Anfahrt zum Bestellort wird nicht berechnet.

(4) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Entgelt für den außerhalb liegenden Streckenanteil vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung dürfen die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte nicht umgangen werden.

(5) Stadtrundfahrten sowie Beförderungen bei Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Verordnung.

§ 3**Beförderungsentgelte für den Pflichtfahrbereich**

- (1)¹ Der Grundpreis beträgt
- | | |
|--|-----------|
| - für die Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr | 2,90 EUR |
| - für die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr | 3,90 EUR. |
- (2) Der Kilometerpreis beträgt
- | | |
|---|-----------|
| - für den ersten und zweiten Kilometer, je km | 2,90 EUR |
| - für jeden weiteren Kilometer | 1,80 EUR. |
- (3) Das Entgelt für etwaige - auch verkehrsbedingte - Wartezeiten beträgt pro Stunde (abzurechnen anteilig nach Minuten) 40,00 EUR.

§ 4**Zuschläge**

¹Für die gleichzeitige Beförderung von mehr als vier Personen (ohne Fahrer) in Großraumtaxen ist ein Zuschlag in Höhe von 6,00 EUR zu entrichten.

§ 5**Inkrafttreten**

(1)² Diese Verordnung tritt am 01. September 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung der Entgelte für die Beförderung durch Taxen vom 30. März 2001, veröffentlicht am 04. April 2001 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger, außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2008

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat

Dr. Helmut Müller
Oberbürgermeister

¹ Geändert durch Verordnung vom 12. November 2012, veröffentlicht im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt am 16. November 2012
- und geändert durch Verordnung vom 26. März 2015 veröffentlicht am 31. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

² Ursprüngliche Fassung veröffentlicht am 9. Juli 2008 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt,
- geändert durch Verordnung vom 12. November 2012, veröffentlicht am 16. November 2012 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; die Änderungsverordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft,
- zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2015 veröffentlicht am 31. März 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt; die Änderungsverordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.